



## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen Plexuskinder. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz »eingetragener Verein« in der abgekürzten Form »e.V.« hinzugefügt.

(2) Sitz des Vereins ist Ulm.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2010.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist Informationen, Ratschläge und Unterstützung bei einer geburtsbedingten Verletzung des Plexus brachialis für betroffene Kinder und ihre Familien zu bieten und die Beratung und Behandlung bei diesem Krankheitsbild zu verbessern.

(2) Der Verein will auch präventiv informieren und zur Vermeidung von geburtsbedingten Verletzungen am Plexus brachialis durch Aufklärung von werdenden Eltern, Hebammen und Ärzten beitragen.

(3) Der Schwerpunkt des Vereins liegt auf der kindlichen Plexusparese. Der Verein will aber auch erwachsenen Betroffenen helfen.

(4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Herausgabe eines Leitfadens für Betroffene und deren Angehörige (Plexusfibel), die Einrichtung Unterhaltung und Pflege der Internetseite [www.plexuskinder.de](http://www.plexuskinder.de), die Organisation von Treffen für Betroffene und deren Angehörige, der Einwerbung fachkundiger Mitglieder aus Medizin, sonstigen therapeutischen Berufen und der Anwaltschaft zur Unterstützung der Betroffenen.



### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### **§ 4 Begründung der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, das neu aufgenommen Mitglied erhält hierüber Nachricht.

(5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(6) Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.



## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein. Die schriftliche Austrittserklärung ist an ein Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

(3) Die Mitgliedschaft endet bei Beitragssäumnis mit Streichung aus der Mitgliederliste gem. § 9.

## **§ 6 Ausschluss aus dem Verein**

(1) Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden.

(2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

(5) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen.

(6) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(7) Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.



## **§ 7 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht an der Erreichung des Vereinszwecks aktiv mitzuwirken.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat in Geld einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und am 1. Januar eines Jahres fällig.

## **§ 9 Streichung aus der Mitgliederliste**

- (1) Hat ein Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach einem Monat schriftlich durch einfachen Brief an die letzte bekannte Anschrift oder per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail Adresse gemahnt und darauf hingewiesen, dass es, wenn der Beitrag nicht binnen 4 Wochen eingeht, aus der Mitgliederliste gestrichen wird.
- (2) Das nach Ablauf der Frist noch säumige Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen. Dies wird dem Betroffenen formlos mitgeteilt.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein nimmt dieser den Namen, die Adresse, das Alter, den Beruf und die Bankverbindung des Beitretenden auf. Das Mitglied soll nach Möglichkeit auch eine E-Mail Adresse angeben um die Kommunikation zu erleichtern. Diese Informationen werden im EDV-System des Vereins gespeichert. Jedem Vereinsmitglied soll dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet werden. Der Vorstandsvorsitzende hat dafür zu sorgen, dass diese



personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden.

(2) Dem Vorstandsvorsitzenden obliegt die Erfüllung und Sicherstellung der in § 4g Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz beschriebenen Aufgaben (§ 4 Abs. 2a BDSG).<sup>1</sup>

(3) Machen Mitglieder geltend, dass sie zur Ausübung des Minderheitsrechts nach § 37 Abs. 1 BGB (Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) Mitgliederlisten benötigen, so hat diese der Vorstandsvorsitzende in Kopie gegen eine schriftliche Versicherung auszuhändigen, dass die Namen und Adressen nur zu dem erstrebten Zweck verwendet werden.

## § 11 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

---

<sup>1</sup> § 4g Abs. 1-2a Bundesdatenschutzgesetz:

(1) Der Beauftragte für den Datenschutz wirkt auf die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz hin. Zu diesem Zweck kann sich der Beauftragte für den Datenschutz in Zweifelsfällen an die für die Datenschutzkontrolle bei der verantwortlichen Stelle zuständige Behörde wenden. Er kann die Beratung nach § 38 Abs. 1 Satz 2 in Anspruch nehmen. Er hat insbesondere

1. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen; zu diesem Zweck ist er über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten rechtzeitig zu unterrichten,

2. die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderen Vorschriften über den Datenschutz und mit den jeweiligen besonderen Erfordernissen des Datenschutzes vertraut zu machen.

(2) Dem Beauftragten für den Datenschutz ist von der verantwortlichen Stelle eine Übersicht über die in § 4 e Satz 1 genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung zu stellen. Der Beauftragte für den Datenschutz macht die Angaben nach § 4 e Satz 1 Nr. 1 bis 8 auf Antrag jedermann in geeigneter Weise verfügbar.

(2a) Soweit bei einer nichtöffentlichen Stelle keine Verpflichtung zur Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz besteht, hat der Leiter der nichtöffentlichen Stelle die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 in anderer Weise sicherzustellen.

(3) ...

Nicht-öffentliche Stellen sind nach § 2 Abs. 4 BDSG u.a. juristische Personen und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, also auch nichtrechtsfähige Vereine, vgl. *Simitis* BDSG, 6. Aufl., § 2 Rn. 122.



## **§ 12 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Die Vorstände müssen Vereinsmitglieder sein.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(5) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

(1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Diese soll im September stattfinden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder, wenn der 8. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.

(3) Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand.

(4) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss allen Mitgliedern rechtzeitig in Schriftform oder per E-Mail mitgeteilt werden.



(5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen,
- Wahl des Vorstands und dessen Entlastung,
- Beitragsfestsetzung,
- Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des abgelehnten Aufnahmebewerbers,
- Ausschließung eines Mitglieds nach fristgerechter Berufung des betroffenen Mitglieds,
- Auflösung des Vereins.

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied zulässig.

(7) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

(8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$ , für die Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks des Vereins und über dessen Auflösung eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  erforderlich.

(9) Wahlen sind geheim. Es findet eine Einzelabstimmung statt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt das Blatt in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Hiervon kann nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Teilnehmer abgewichen werden. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

#### **§ 14 Versammlungsniederschrift**

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Vorstand zu unterschreiben ist.



(2) Eine Abschrift des Versammlungsprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

(3) Geht innerhalb weiterer zwei Wochen kein Einspruch ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluss gefasst werden.

(2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von  $\frac{4}{5}$  der Mitglieder erforderlich.

(3) Ist diese Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

### **§ 16 Liquidation**

Die Liquidation obliegt dem 1. Vorsitzenden.

### **§ 17 Anfall des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **Beschluss**

Am 28.09.2010 fasst die 1. Vorsitzende des Vereins Plexuskinder e.V. i.Gr., Mirjam Mahler aufgrund der im Protokoll über die Gründung des Vereins Plexuskinder e.V. vom 28.08.2010 niedergelegten Ermächtigung nachfolgenden Beschluss:

§ 12 Abs. 4 der Satzung wird am Ende zur Klarstellung wie folgt ergänzt:

*Der 1. und der 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.*

Ulm, den 29.09.2010

Mirjam Mahler  
1. Vorsitzende



## Beschluss

Am 08.10.2010 fasst die 1. Vorsitzende des Vereins Plexuskinder e.V. i.Gr., Mirjam Mahler aufgrund der im Protokoll über die Gründung des Vereins Plexuskinder e.V. vom 28.08.2010 niedergelegten Ermächtigung nachfolgenden Beschluss:

§ 17 der Satzung (Anfall des Vereinsvermögens) wird aufgrund des Schreibens des Finanzamts Ulm vom 05.10.2010 betreffend der von der Finanzverwaltung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erbetener Ergänzung wie folgt geändert und ergänzt:

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das noch verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.*

Ulm, den 08.10.2010

Mirjam Mahler  
1. Vorsitzende